Universität Konstanz

21. Göttinger Forum zum Arbeitsrecht Plattformtätigkeit zwischen Dienst- und Arbeitsvertrag 26. Oktober 2023

Algorithmisches Management – Rechtliche Anforderungen und Grenzen

Jun.-Prof. Dr. Stephan Gräf
Universität Konstanz

<u>Kapitel II</u> Beschäftigungsstatus (Art. 3-5)

Kapitel III

Algorithmisches Management (Art. 6-10)

Kapitel IV

Transparenz in Bezug auf Plattformarbeit (Art. 11-12)

Kapitel V

Rechtsbehelfe und Rechtsdurchsetzung (Art. 13-19) Art. 10 Abs. 1 RL-E: (weitgehende) Geltung für

"Personen, die Plattformarbeit leisten" (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 RL-E):

<u>Arbeitnehmer</u> + <u>Selbständige</u>

(= "Plattformbeschäftigte", Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 RL-E)

1. Begriffliche Einordnung

Begriff aus der <u>Betriebswirtschaftslehre</u>

Def.: "Gesamtheit technologischer Instrumente und Techniken zum Remote-Management von Arbeitskräften, die sich auf die Erfassung von Daten und die Überwachung von Arbeitnehmern stützen, um automatische oder halbautomatische Entscheidungen zu ermöglichen."

(Mateescu/Nguyen, 2019)

Rechtsbegriffe des RL-E:

"automatische Überwachungs- und Entscheidungssysteme"

2. Chancen und Risiken

<u>Chancen</u> für das (Plattform-)Unternehmen:

Optimierung der Arbeitsabläufe

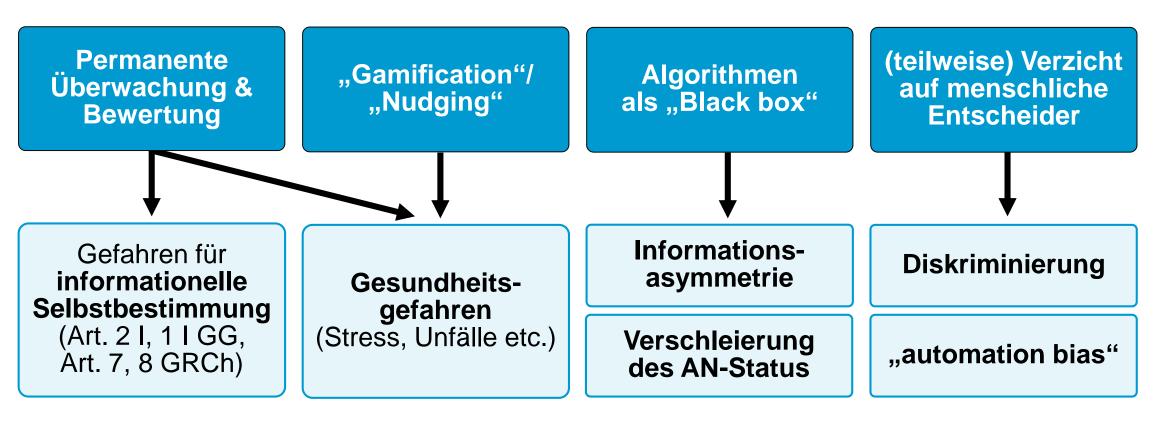
Ersparnis von (Personal-)Kosten

Bei Arbeitsplattformen sogar: Grundlage des <u>Geschäftsmodells</u>:

Kurzfristiges Zusammenführen der Masse von Plattformtätigen ("Crowd") mit der Masse von Nachfragern ("Crowdsourcer")

2. Chancen und Risiken

Risiken für Plattformtätige



Kapitel II

Beschäftigungsstatus

(Art. 3-5)

Kapitel III

Algorithmisches Management

(Art. 6-10)

Kapitel IV

Transparenz in Bezug auf Plattformarbeit (Art. 11-12)

Kapitel V

Rechtsbehelfe und Rechtsdurchsetzung

(Art. 13-19)

Richtlinien-Ziele

(Art. 1 Abs. 1 RL-E [mit Ergänzungen EP]):

"Transparenz, Fairness, menschliche Aufsicht, Sicherheit und Rechenschaftspflicht beim algorithmischen Management"

II. "Automatisierte Überwachungs- und Entscheidungssysteme"

Art. 6 RL-E

(1) [...]

- a) automatisierte Überwachungssysteme, die zur elektronischen Kontrolle, Überwachung oder Bewertung der Arbeitsleistung von Plattformbeschäftigten eingesetzt werden;
- b) automatisierte Entscheidungssysteme, die genutzt werden, um Entscheidungen zu treffen oder zu unterstützen, die sich erheblich auf die Arbeitsbedingungen dieser Plattformbeschäftigten auswirken, insbesondere auf ihren Zugang zu Arbeitsaufträgen, ihren Verdienst, ihre Sicherheit und ihren Gesundheitsschutz bei der Arbeit, ihre Arbeitszeit, ihre Beförderung und ihren vertraglichen Status, einschließlich der Beschränkung, Aussetzung oder Beendigung ihres Kontos.

"Automatisiert"

= ohne Mitwirkung eines Menschen (nicht nur selbstlernend / KI)

"Überwachungssysteme"

- Verarbeitungsvorgänge (personenbezogene Daten)
- mit bestimmter Zielrichtung ("zur")

II. "Automatisierte Überwachungs- und Entscheidungssysteme"

Art. 6 RL-E

- (1) [...]
 - a) automatisierte Überwachungssysteme, die zur elektronischen Kontrolle, Überwachung oder Bewertung der Arbeitsleistung von Plattformbeschäftigten eingesetzt werden;
 - b) automatisierte Entscheidungssysteme, die genutzt werden, um Entscheidungen zu treffen oder zu unterstützen, die sich erheblich auf die Arbeitsbedingungen dieser Plattformbeschäftigten auswirken, insbesondere auf ihren Zugang zu Arbeitsaufträgen, ihren Verdienst, ihre Sicherheit und ihren Gesundheitsschutz bei der Arbeit, ihre Arbeitszeit, ihre Beförderung und ihren vertraglichen Status, einschließlich der Beschränkung, Aussetzung oder Beendigung ihres Kontos.

"Automatisiert"

= ohne Mitwirkung eines Menschen (nicht nur selbstlernend / KI)

"Entscheidungssysteme"

- "Entscheidungen"
 - Nur <u>Einzel</u>entscheidung
- "treffen oder unterstützen"
 - Eigenständiger "Output" erforderlich

III. Die vorgeschlagenen Regelungen – Überblick und Umsetzungsperspektiven

Kapitel II:

Beschäftigungsstatus

(Art. 3-5)

Kapitel III

Algorithmisches Management

(Art. 6-10)

Kapitel IV

Transparenz in Bezug auf Plattformarbeit (Art. 11-12)

Kapitel V

Rechtsbehelfe und Rechtsdurchsetzung

(Art. 13-19)

Art. 6: Transparenz und Nutzung automatischer ÜuE-Systeme

- Abs. 1-4: Informationspflichten
- Abs. 5: Datenverarbeitungsverbote
- Abs. 5c: Datenportabilität (EP)

Art. 7: Überwachung automatis. Systeme durch Menschen

- Abs. 1: spezif. Folgenabschätzung
- Abs. 2: Spezifischer Arbeitsschutz
- Abs. 3: "Algorithmus-Beauftragte"

Art. 8: Überprüfung wichtiger Entscheidungen durch Menschen

- Abs. 1, 2: Interventionsrechte
- Abs. 3: SE und Entschädigung

Art. 9: Unterrichtung u. Anhörung

vgl. Art. 13-15 DSGVO vgl. Art. 6, 9 DSGVO vgl. Art. 20 DSGVO,

Art. 6 Abs. 9 DMA

BDSG

vgl. allg. Datenschutzfolgenabschätzung



→ ArbSchR

vgl. Datenschutzbeauftragter



vgl. Art. 22 DSGVO

vgl. § 15 AGG etc.

BDSG



§§ 90 I Nr. 3, II, 87 I Nr. 6, §§ 80 III 1, 40 I BetrVG

1. Regelungskonzept und Kritik

Art. 8 RL-E Überprüfung wichtiger Entscheidungen durch Menschen

- (1) ¹[...] das Recht [...], von der digitalen Arbeitsplattform eine **Erklärung** für jede von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene oder unterstützte Entscheidung zu erhalten, die sich [...] erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] auswirkt. ²[...] **Zugang zu einer** von der digitalen Arbeitsplattform benannten Kontaktperson gewähren, die die Fakten, Umstände und Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, erörtern und klären kann. [...]
 - Digitale Arbeitsplattformen übermitteln dem Plattformbeschäftigten eine schriftliche Begründung [...].
- (2) ¹Sind Plattformbeschäftigte mit der erhaltenen Erklärung [...] nicht zufrieden [...], so haben sie das Recht, die digitale Arbeitsplattform um Überprüfung dieser Entscheidung zu ersuchen. ²Die digitale Arbeitsplattform beantwortet ein solches Ersuchen, indem sie [...] unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb einer Woche nach Eingang des Ersuchens eine begründete Antwort übermittelt.

1. Regelungskonzept und Kritik

Art. 8 RL-E Überprüfung wichtiger Entscheidungen durch Menschen

- (1) ¹[...] das Recht [...], von der digitalen Arbeitsplattform eine Erklärung für jede von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene oder <u>unterstützte</u>

 <u>Entscheidung</u> zu erhalten, die sich [...] erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] auswirkt. ²[...] Zugang zu einer von der digitalen Arbeitsplattform benannten <u>Kontaktperson</u> gewähren, die die Fakten, Umstände und Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, erörtern und klären kann. [...]
 - Digitale Arbeitsplattformen übermitteln dem Plattformbeschäftigten eine schriftliche Begründung für [...].
- (2) ¹Sind Plattformbeschäftigte mit der erhaltenen Erklärung [...] nicht zufrieden [...], so haben sie das Recht, die digitale Arbeitsplattform um <u>Überprüfung dieser</u> <u>Entscheidung</u> zu ersuchen. ²Die digitale Arbeitsplattform beantwortet ein solches Ersuchen, indem sie [...] unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb einer Woche nach Eingang des Ersuchens eine begründete Antwort übermittelt.

20

Art. 8 RL-E

- (1) ¹[...] das Recht [...], [...] eine Erklärung für jede von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene oder unterstützte Entscheidung zu erhalten, die sich gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] auswirkt. [...]
- (2) [...] Überprüfung dieser Entscheidung [...].

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung [...] beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die [...] sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
 - a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, [...]
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

2. Verhältnis zu Art. 22 Abs. 3 DSGVO: Verschärfung durch Art. 8 RL-E

Art. 8 RL-E

- (1) ¹[...] das Recht [...], [...] eine Erklärung für jede von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene <u>oder unterstützte</u> Entscheidung zu erhalten, die sich gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] auswirkt. [...]
- (2) [...] Überprüfung dieser Entscheidung [...].

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung [...] beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die [...] sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
 - a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, [...]
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

2. Verhältnis zu Art. 22 Abs. 3 DSGVO: Verschärfung durch Art. 8 RL-E

Art. 8 RL-E

- (1) ¹[...] das Recht [...], [...] eine Erklärung für jede von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene oder unterstützte Entscheidung zu erhalten, die sich gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst, b erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] <u>auswirkt</u>. [...]
- (2) [...] Überprüfung dieser Entscheidung [...].

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung [...] beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die [...] sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
 - a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, [...]
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

2. Verhältnis zu Art. 22 Abs. 3 DSGVO: Verschärfung durch Art. 8 RL-E

Art. 8 RL-E

(1) 1[...] das Recht eine Erklärung f von einem autor sierten Entschei system getroffer unterstützte Entsch dung zu erhalten, die sich gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] auswirkt. [...]

Verweis auf konkretisierende konkretisierende auf konkretisierende konkretisierende auf konkretisie

(2) [...] Überprüfung dieser Entscheidung [...].

Art. 22 DSGVO

ene Person hat das Recht, nicht einer lich auf einer automatisierten Verarbeitung [...] n Entscheidung unterworfen zu werden, die [...] icher Weise erheblich beeinträchtigt.

(2) ADSAIZ I gilt nicht, wenn die Entscheidung

- a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, [...]
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

3. Verhältnis zu Art. 22 Abs. 1 DSGVO: Verdrängung durch Art. 8 RL-E?

Art. 8 RL-E

- (1) ¹[...] das Recht [...], [...] eine Erklärung für jede von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene oder unterstützte Entscheidung zu erhalten, die sich [...] erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] auswirkt. [...]
- (2) [...] Überprüfung dieser Entscheidung [...].

Art. 22 DSGVO

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung [...] beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die [...] sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
 - a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, [...]
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

29

3. Verhältnis zu Art. 22 Abs. 1 DSGVO: Verdrängung durch Art. 8 RL-E?

Art. 8 RL-E

- (1) ¹[...] das Recht [...], [...] eine Erklärung für jede von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene oder unterstützte Entscheidung zu erhalten, die sich [...] erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] auswirkt. [...]
- (2) [...] Überprüfung dieser Entscheidung [...].

Art. 22 DSGVO

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung [...] beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die [...] sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
 - a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, [...]
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

30

3. Verhältnis zu Art. 22 Abs. 1 DSGVO: Verdrängung durch Art. 8 RL-E?

Art. 8 RL-E

- (1) ¹[...] das Recht [...], [...] eine Erklärung für jede von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene **oder unterstützte** Entscheidung zu erhalten, die sich [...] erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] auswirkt. [...]
- (2) [...] Überprüfung dieser Entscheidung [...].

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung [...] beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die [...] sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
 - a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, [...]
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

1. Einbezogene Entscheidungen: Abschluss des Nutzervertrags?

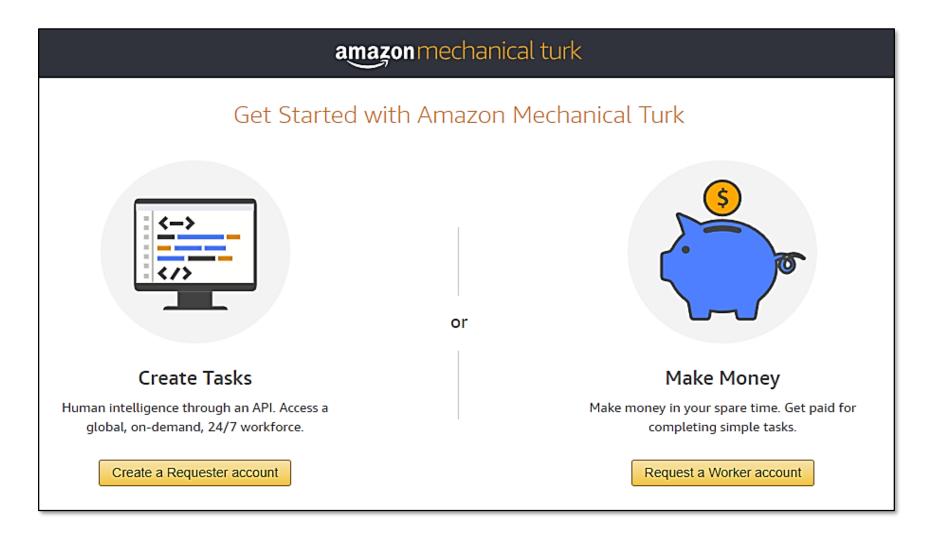
Art. 2 RL-E Begriffsbestimmungen

- Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck [...]
 - 2. "Plattformarbeit" jede Arbeit, die über eine digitale Arbeitsplattform organisiert und in der Union [...] auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses zwischen der digitalen Arbeitsplattform und der Person ausgeführt wird, [...]

Art. 6 RL-E Transparenz und Nutzung automatisierter Überwachungs- und Entscheidungssysteme

- (1) [...] verpflichten die Mitgliedstaaten digitale Arbeitsplattformen, Plattformbeschäftigte über Folgendes zu informieren: [...]
 - automatisierte Entscheidungssysteme, die genutzt werden, um Entscheidungen zu treffen oder zu unterstützen, die sich erheblich auf die Arbeitsbedingungen dieser Plattformbeschäftigten auswirken, insbesondere auf ihren Zugang zu Arbeitsaufträgen, ihren Verdienst, ihre Sicherheit und ihren Gesundheitsschutz bei der Arbeit, ihre Arbeitszeit, ihre Beförderung und ihren vertraglichen Status, einschließlich der Beschränkung, Aussetzung oder Beendigung ihres Kontos.

1. Einbezogene Entscheidungen: Abschluss des Nutzervertrags?



1. Einbezogene Entscheidungen: Abschluss des Nutzervertrags?

Pending Invitation

You have successfully registered as a Worker for Amazon Mechanical Turk (MTurk). You will need an invitation before you can start completing tasks and earning rewards. You will be notified via email on the status of your invitation within 3 business days. If you want to learn more about being an MTurk Worker visit our FAQs.

Greetings from Amazon Mechanical Turk,

We have completed our review of your Amazon Mechanical Turk Worker Account and you wilk not be permitted to work on Mechanical Turk at this time. Please note that Customer Support is unable to change this decision and cannot share insight into invitation criteria. If our criteria for invitation changes, we may contact you to complete your registration in the future.

Thank you for your interest in Mechanical Turk.

Sincerely, Amazon Mechanical Turk https://www.mturk.com

35

1. Einbezogene Entscheidungen: Abschluss des Nutzervertrags?

Anderungsvorschläge des Europäischen Parlaments:

Art. 2 RL-E Begriffsbestimmungen

- Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck [...]
 - 2. "Plattformarbeit" jede Arbeit, die über eine digitale Arbeitsplattform organisiert und in der Union [...] auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses zwischen der digitalen Arbeitsplattform und der Person ausgeführt wird, [...]

Art. 6 RL-E

Transparenz und Nutzung automatisierter Überwachungs- und Entscheidungssysteme

- (1) [...] verpflichten die Mitgliedstaaten digitale Arbeitsplattformen, Plattformbeschäftigte über Folgendes zu informieren: [...]
 - automatisierte Entscheidungssysteme, die genutzt werden, um Entscheidungen zu treffen oder zu unterstützen, die sich erheblich auf die Arbeitsbedingungen dieser Plattformbeschäftigten auswirken, insbesondere auf ihre Einstellung, ihren Zugang zu Arbeitsaufträgen, ihren Verdienst, [...].

1. Einbezogene Entscheidungen: Abschluss des Nutzervertrags?

Contra Einbeziehung:

- keine Datenerhebung durch "Überwachung"
- Privatautonomie
 (faktischer Kontrahierungszwang wegen Art. 8 RL-E)

Pro Einbeziehung:

- Diskriminierungseffekte drohen auch hier.
- Vermeidung von Wertungswidersprüchen

Vorzugswürdig:

Einbeziehung und maßvolle Ausgestaltung des Art. 8 RL-E

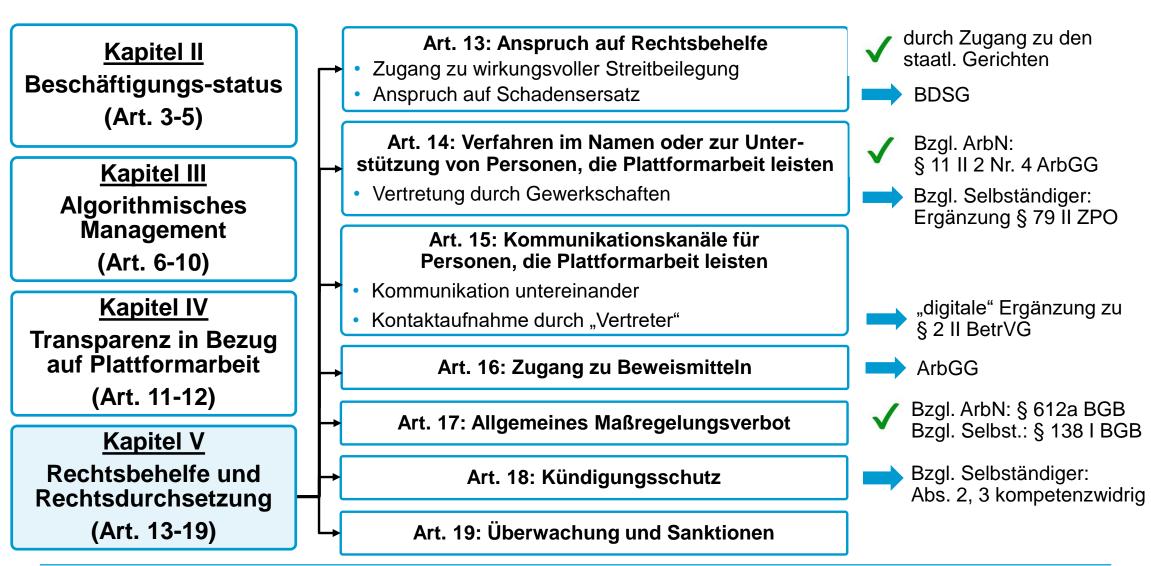
37

2. Einbeziehung von Beschäftigten außerhalb der Plattformökonomie?

- Erstreckung des RL-E auf sämtliche Plattformarbeitnehmer, die algorithmischem Management unterliegen (-)
- "Freiwillige" Einbeziehung durch den deutschen Gesetzgeber?
 - Keine Verpflichtung aus höherrangigem Recht (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 20 GRCh)
 - Vielmehr <u>Grenzen</u> für überschießende RL-Umsetzung: vollharmonisierende DSGVO
 - Art. 88 DSGVO auf Selbständige nicht anwendbar...
 - ...und für Arbeitnehmer nicht grenzenlos ("spezifischere" Vorschriften)
 - Öffnungsklausel im RL-E erforderlich!

VI. Rechtsdurchsetzung

1. Kapitel V des RL-E (Private enforcement) – Überblick



VI. Rechtsdurchsetzung

2. Internationale Rechtsdurchsetzung

... gegenüber Plattformbetreibern mit Sitz in einem **Drittstaat**

a) Internationale gerichtliche Zuständigkeit

- Klagen von Arbeitnehmern: gewöhnlicher Arbeitsort (Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 lit. a Brüssel la-VO)
- Klagen von selbständigen Plattformtätigen: <u>Erfüllungsort</u> (Art. 6 I Brüssel la-VO i.V.m. § 29 ZPO), aber <u>Gerichtsstandsvereinbarung möglich</u> (Art. 25 Brüssel la-VO)

b) Anwendbares Recht

Art. 1 RL-E

- (2) Diese Richtlinie gilt für digitale Arbeitsplattformen, die in der Union geleistete Plattformarbeit organisieren, unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung und unabhängig von dem ansonsten anwendbaren Recht.
- Anderweitige Rechtswahl unzulässig (auch bei Selbständigen!)
- c) Problem: Vollstreckung, wenn kein Inlandsvermögen vorhanden

VII. Fazit und Ausblick

- Gesamtbewertung des Kapitel III RL-E:
 - Grundansatz richtig: Verfahren statt Verbote
 - Zu weit allerdings Art. 8 RL-E
- Weiteres Gesetzgebungsverfahren (Trilog):
 - Kapitel III nicht "Dealbreaker"
 - Entscheidend: Kompromiss über Vermutung

Universität Konstanz



Jun.-Prof. Dr. Stephan Gräf Universität Konstanz

stephan.graef@uni-konstanz.de